

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

**Gemeinde Volketswil als Auftraggeberin
(nachstehend Gemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat**

und der

**der VitaFutura AG als Auftragnehmerin
(nachstehend Gesellschaft)
vertreten durch den Verwaltungsrat**

betreffend

Erbringung von ambulanten Leistungen

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarf- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Gesellschaft.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Gesellschaft und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Empfehlungen für die Abklärung der Leistungspflicht der Gemeinden und den damit verbundenen Gesundheitsdaten im Rahmen der Pflegefinanzierung vom 9. Mai 2012
- Jährliche Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich mit Vorgaben zu den Norm- und Restdefiziten und Rechnungslegung im kommenden Jahr gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008, sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion.
- Kantonaler Spitex-Tarifvertrag
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“)

1.3. Konzeptionelle Einbettung

- Pflegeversorgungskonzept der Gemeinde Volketswil für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich vom 18. Mai 2012.

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Gesellschaft fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Gesellschaft setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

2.2. Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters.
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes, oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen,

sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

3. Leistungsziele

- Mit den Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Grundleistungen

4.1. Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV 7 Abs. 2).
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV 7 Abs. 2.
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung.

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

4.1.2 Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung (für Angehörige)

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

4.2. Weitere Leistungen (Nicht-kassenpflichtige Leistungen)

Weitere Leistungen können mit den Klienten vereinbart werden. Diese weiteren Dienstleistungen haben keine Kostenfolge für die Gemeinde.

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann die Gesellschaft die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.

- Werden Leistungen eingestellt, muss die Leitung Sozialabteilung unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Gesellschaft – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten andern Leistungserbringer.

6. Aufgaben der Spitex-Organisation

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Die Gesellschaft stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

6.1.2. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen.

6.1.3. Zeitliche Verfügbarkeit

- Die Gesellschaft stellt sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Die Gesellschaft ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 und von 14.00 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar. (Gemäss der Verordnung für Pflegeversorgung). Zu den gleichen Zeiten ist der Empfang der Gesellschaft persönlich besetzt. Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege können die Patientinnen und Patienten das Tages-/Nachangebot der Gesellschaft in Anspruch nehmen.

Wenn die Gesellschaft einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird durch die Gesellschaft auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt und eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

6.1.4. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Gesellschaft – falls sie selber nicht in der Lage ist - Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Gesellschaft pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

Die Gesellschaft koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Gesellschaft pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

6.2.3. Qualitätssicherung

Die Gesellschaft erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Spitex-Vertrag Anhang III „Qualitätssichernde Massnahmen“ beschriebenen Bestimmungen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden werden gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

6.2.4. Ausbildungsplätze

Die Gesellschaft beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung indem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt.

7. Finanzierung

7.1. Einnahmen der Gesellschaft

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den Dienstleistungen** durch die Leistungsbezügerinnen und -bezüger
- **Erträge aus Dienstleistungen durch die Versicherungen** (Kranken und Unfallversicherung)
- **Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen** (gemäss Pflegefinanzierungsgesetz).
- **Norm- und Restdefizit der öffentlichen Hand** (Gemeinde)
Das Normdefizit wird jährlich von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegt und ist für die Gemeinde verbindlich. Das Normdefizit wird der Gemeinde monatlich in Rechnung gestellt. Für nicht pflegerische Spitex-Dienstleistungen gemäss Anhang 1 legen die Vertragspartner den bzw. die Tarife im Rahmen der jährlichen Budgetverhandlungen gemeinsam fest. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäss § 13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen und -bezüger insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes der Gesellschaft verrechnet werden darf. Für nicht in diesem Vertrag geregelten Leistungen verlangt die Gesellschaft Vollkosten deckende Tarife.
- **Als Restdefizit** sind gemäss § 9 Abs. 4 Pflegegesetz von der Gemeinde jene Kosten zu übernehmen, die nach Abzug der oben genannten Leistungen verbleiben. Die Gesellschaft verpflichtet sich, diese Kosten möglichst gering zu halten und richtet sich an den Kosten des Normdefizites aus. Das Restdefizit wird quartalsweise gemäss dem Monatsabschluss der Spitex der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Schlussrechnung erfolgt nach abgeschlossener KORE-Spitex.
- **Spenden und Legate**
- **Allfällige weitere Einnahmen**

7.2. Tarife

Die aktuelle Tarifordnung wird der Gemeinde unaufgefordert zur Kenntnis gebracht.

8. Kontrolle

Die Gesellschaft führt eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, Spitex Verband Schweiz“. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Perso-

nal. Das Reporting der Kennzahlen sowie die Information zur Entwicklung des ambulanten Bereiches finden quartalsweise statt. Jährlich werden der Gemeinde unaufgefordert die Spitex-Statistik sowie die KORE der Spitex zur Verfügung gestellt. Es findet jährlich eine Schlussbesprechung statt.

9. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise an die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Inkrafttreten

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt diejenige aus dem Jahre 2015.

10.2. Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Ende von fünf Jahren von beiden Seiten aufgelöst werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ohne Kündigung erneuert sich die vorliegende Leistungsvereinbarung jeweils stillschweigend um fünf weitere Jahre.

10.3. Vereinbarungsänderungen

Die Vertragsparteien können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass hierfür eine Kündigung des ganzen Vertrages erfolgen muss. Sämtliche Änderungen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Vertragsparteien.

10.4. Vorbehalt

Änderungen, die durch übergeordnetes Recht (insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion) oder durch Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinden notwendig werden, bleiben vorbehalten.

Volketswil, 1. Oktober 2019

GRB Nr. 239 / 2019

Gemeinde Volketswil als Auftraggeberin
Gemeinderat Volketswil

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Tomasch Mischol
stv. Gemeindeschreiber

VitaFutura AG als Auftragnehmerin
Verwaltungsrat

Beat Fellmann
Verwaltungsratspräsident

Olaf Toggenburger
Geschäftsführer